



Bundesverband Spedition und Logistik
e.V.
Herr Wintjes
Friedrichstr. 155 - 156
10117 Berlin
DEUTSCHLAND

TEL-ZENTRALE 06196 908-0
FAX 06196 908-1800
INTERNET www.bafa.de
BEARBEITET VON Herr Hackert
TEL 06196 908-2428
E-MAIL
IHR ZEICHEN
MEIN ZEICHEN 216 - 40607258
IHRE EORI DE793682463393331-0000
ANTRAGS-NR 40607258
DATUM Eschborn, 11.05.2022

Auskunft zum Außenwirtschaftsverkehr

Ihre Anfrage Nr. 40607258 vom 11.04.2022 – Beförderungsgenehmigung für Russland und Belarus

Sehr geehrter Herr Wintjes,

Ihre o.g. Anfrage beantworte ich wie folgt:

Ich weise einleitend darauf hin, dass andere Mitgliedstaaten der EU möglicherweise die Auffassung vertreten, dass eine Beförderung durch deren Hoheitsgebiet eine Beförderungsgenehmigung dieses Mitgliedstaats erfordert. Es wird daher empfohlen, im Falle eines Transits durch andere Mitgliedstaaten der EU mit den zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten Kontakt aufzunehmen. Ein einheitliches Herangehen konnte unter den EU-Ländern bisher nicht erzielt werden.

Mit Polen wurde eine Vereinbarung erzielt, dass dort die Beförderungsgenehmigungen des BAFA anerkannt werden und die Zollabfertigung der LKW an deren Grenzen erfolgt.

Das BAFA besteht darauf, dass in der Regel ein in Deutschland ansässiges Unternehmen den Beförderungsantrag einreicht. Das kann der Versender oder der Empfänger der Güter sein, aber auch ein deutscher Spediteur.

Ich weise darauf hin, dass derzeit noch nicht abschließend geklärt werden konnte, ob die Ausnahmetatbestände auch für die Ausfuhr gelten oder nur für die Einfuhr angewendet werden dürfen. Bis zur Klärung können diese Anträge nicht beschieden werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Hackert

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.